

## I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen „start again soziale Unternehmungen“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.

## II. Zweck

2. Der Verein definiert seinen Zweck im Aufbau wie auch der Führung von Institutionen, Betrieben und Beratungsstellen, die sich der somatischen, sozialen und beruflichen (Wieder-) Eingliederung von Personen widmen. Dabei handelt es sich insbesondere um junge Menschen mit suchtsbedingten Defiziten, Jugendlichen oder junge Erwachsene am Übergang von der Schule in die Berufswelt, sowie Personen, die in Folge eines Unfalls, einer schweren psychischen oder einer physischen Erkrankung eine (Wieder-) Eingliederung benötigen.

Der Verein verfolgt seinen Zweck auch durch die Zusammenarbeit mit oder Beteiligung an anderen Einrichtungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Dabei verfolgt er keine kommerziellen Zwecke und strebt auch keinen Gewinn an.

Im Rahmen seines Zwecks kann der Verein Liegenschaften kaufen oder veräussern.

3. Das **Konzept** aller Einrichtungen basiert auf der Verzahnung der nachfolgend aufgezählten Kernbereiche, deren systematisches Zusammenwirken „Tiefensystemik“ genannt wird:

- Systemische Therapie
- Systemische Paar- und Familientherapie
- Differenzierte Selbsthilfekonzepte (Selbsthilfegruppen oder Betroffenengruppen selbständig und gecoach)
- Meditationstechniken (Konzentrations- und / oder Behandlung von Süchtigkeit wie gelehrt von S.N. Goënka).

Die Besonderheit der vom Verein start again getragenen Einrichtungen besteht in der praktischen Umsetzung der Tiefensystemik. Grundlegende Veränderungen in der Gesamtkonzeption bedürfen einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

## III. Mitgliedschaft

4. Mitglied können natürliche Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann unbegründet abgelehnt werden.
5. Die Mitglieder des Vereins und insbesondere die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden, welche durch den Vorstand im Voraus festzulegen ist.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Mitteilung des Mitgliedes jeweils per Ende des Jahres, durch einen Ausschluss mit Zwei-Drittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung oder durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgter Mahnung.

## IV. Organisation

7. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
  - Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschluss über neue Angebote oder wesentliche Änderung des Betriebskonzeptes
  - Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt mit einer Frist von mind. 10 Tagen schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.



Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragen, zu welcher innert 30 Tagen eingeladen werden muss.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

8. Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei und max. 7 Personen, die jährlich gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind.

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er kann Aufgaben an Kommissionen sowie an eine interne oder externe Geschäftsleitung delegieren. Ihm obliegen jedoch insbesondere folgende nichtdelegierbaren Aufgaben:

- Genehmigung von Leitbild und Strategien
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen sowie Einstellung und Entlassung des/der Geschäftsführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in oder die Genehmigung von externen Geschäftsführungs- und Leistungsaufträgen
- Erarbeitung und Durchsetzung einer Geschäftsordnung, in der die Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen von Vorstand, Kommissionen und Geschäftsleitung geregelt sind
- Aufsicht über die Geschäftsleitung und die eingesetzten Kommissionen.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Für Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg bedarf es der Zustimmung von 2/3 der gewählten Mitglieder.

9. Zur Prüfung der Jahresrechnung wird jährlich eine besonders befähigte **Revisionsstelle** gewählt. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und empfiehlt Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

## V. Finanzierung und Haftung

10. Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Legaten und anderen Zuwendungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

Der **Mitgliederbeitrag** beträgt CHF 50.— pro Jahr.

11. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.


## VI. Auflösung und Schlussbestimmung

12. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder an einer ausserordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
13. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
14. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. April 2014 beschlossen und ersetzen jene vom 31. März 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 10. April 2014



Die Präsidentin  
Marianne Baumann



Der Vizepräsident  
Markus Scheer